



---

**Resolution 2478 (2019)**

**verabschiedet auf der 8563. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 26. Juni 2019**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution [2360 \(2017\)](#), sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht ([S/2019/469](#)) der mit Resolution [1533 \(2004\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen [1807 \(2008\)](#), [1857 \(2008\)](#), [1896 \(2009\)](#), [1952 \(2010\)](#), [2021 \(2011\)](#), [2078 \(2012\)](#), [2136 \(2014\)](#), [2198 \(2015\)](#), [2293 \(2016\)](#), [2360 \(2017\)](#) und [2424 \(2018\)](#) verlängert wurde,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, zügig und umfassend untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht stellen muss, *begrüßend*, dass der Generalsekretär die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *ferner* die Arbeit des Teams der Vereinten Nationen *begrüßend*, das zur Unterstützung der Ermittlungen der kongolesischen Behörden entsandt wurde, und ihre fortgesetzte Kooperation *begrüßend*,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution [2293 \(2016\)](#) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2020 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution [2293 \(2016\)](#) genannten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss nach Resolu-



tion 1533 (2004) („Ausschuss“) aufgrund von Handlungen benannt werden, die in Ziffer 7 der Resolution 2293 (2016) und Ziffer 3 der Resolution 2360 (2017) aufgeführt sind;

3. *beschließt*, das in Ziffer 6 der Resolution 2360 (2017) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2020 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2019 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2020 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Aktualisierungsberichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

5. *bekräftigt* die in Resolution 2360 (2017) festgelegten Berichterstattungsbestimmungen;

6. *erinnert* an die am 6. August 2010 vom Ausschuss angenommenen Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die darin enthaltenen Verfahren und Kriterien anzuwenden, soweit angezeigt, insbesondere in Fragen der Aufnahme in die Liste und der Streichung von der Liste, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an Resolution 1730 (2006);

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss alle zwölf Monate Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen auf der gemäß den Richtlinien und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und Staaten der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit, sofern bekannt, erstellten Sanktionsliste für die Demokratische Republik Kongo zuzuleiten in Bezug auf:

a) Identifizierungsangaben zu vom Ausschuss benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen;

b) auf der Sanktionsliste für die Demokratische Republik Kongo geführte Personen, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung sachdienlicher Informationen, wie der Todeserklärung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen etwaiger auf der Sanktionsliste für die Demokratische Republik Kongo geführter rechtlich Begünstigter oder Miteigentümer, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

c) auf der Sanktionsliste geführte Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung etwaiger sachdienlicher Informationen;

d) andere sachdienliche Ergänzungen oder Änderungen der Falldarstellungen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.